

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	2.4. Vom Teilnehmer verschuldete Wartezeiten	
3.	Als verlegte Teilnehmerleitungen gelten die neuverlegten und, bei Abnahme von Leitungen, die wieder angebrachten Teilnehmerleitungen.	
4.	Die Gebühr nach Nr. 01 gilt nicht bei einer Verlegung an eine andere Stelle. Die Berechnung erfolgt in diesem Falle nach Abschnitt 6.1. Nr. 01 bis 06, sofern nicht die Gebühren des Abschnittes 6.2. Nr. 06 oder 07 anzuwenden sind.	
5.	Verlegungen innerhalb eines Hauses mit derselben Hausnummer gelten nicht als Verlegungen an eine andere Stelle. In diesem Falle werden die Änderungsgebühren nach Nr. 01 bei Beachtung der Mindest- und Höchstgebühren berechnet, es sei denn, daß die Voraussetzungen zur Anwendung der Gebühren nach Abschnitt 6.2. Nr. 06 oder 07 gegeben sind.	
	Änderungsgebühren für einen Hauptanschluß mit oder ohne Zusatzeinrichtungen, wenn damit keine Leitungsverlegungen verbunden sind	
02	Anbringen einer langen Anschlußschnur	15,—
03	Anbringen eines zweiten Hörers	15,—
04	Anbringen eines Gebührenanzeigers	15,—
05	Auswechseln eines Fernsprechapparates auf Wunsch des Teilnehmers	15,—
	Zu Nr. 02 bis 05: Die Gebühren werden auch berechnet, wenn die Arbeiten im Zusammenhang mit Änderungen nach Nr. 01 ausgeführt werden. Werden dabei mehrere Arbeiten nach Nr. 02 bis 05 ausgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere dieser Arbeiten auf 5,—M. Das gilt auch, wenn ausschließlich Arbeiten nach Nr. 02 bis 05 ausgeführt werden. Die Gebühr Nr. 05 wird nicht erhoben für den erstmaligen Anschluß eines teilnehmer-eigenen Fernsprechapparates der durch die Deutsche Post festgelegten Fernsprechapparatetypen besonderer Art.	
06	Verlegung eines Hauptanschlusses an eine andere Stelle, wenn an der anderen Stelle von früheren Hauptanschlüssen her vorhandene Leitungseinführungen und Teilnehmer-	

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	leitungen ohne Änderung wiederbenutzt werden, aber ein Fernsprechapparat neu aufgestellt werden muß	15,—
07	Verlegung eines Hauptanschlusses an eine andere Stelle, wenn an der anderen Stelle ein betriebsfähiger Hauptanschluß einschließlich Fernsprechapparat vorhanden ist und weiterbenutzt wird	4,50
08	Änderungsgebühren für Änderungen, die nicht nach Nr. 01 bis 07 berechnet werden	nach den geltenden Preisbestimmungen für Femmeldebauleistungen ²
7.	Orts- und Ferngespräche Vorbemerkungen Für die Berechnung von Orts- und Ferngesprächen nach Abschnitt 7.1. und 7.2. sind die von der Zählendrichtung der Vermittlungsstelle für jeden Hauptanschluß registrierten Gebühreneinheiten maßgebend.	
7.1.	Ortsgespräche Gebühr für jede zustande gekommene Fernsprechverbindung	
01	von Fernsprechstellen der Teilnehmer	-15
02	von öffentlichen Fernsprechstellen	—,20
	Zu Nr. 01 und 02:	
	1. Gespräche mit Entstörungs-, Auskunfts- und Nachfragestellen in Angelegenheiten des Fernsprechverkehrs sowie Anmeldungen von Ferngesprächen beim Fernamt sind gebührenfrei.	
	2. Gespräche mit Verwaltungsdienststellen der Deutschen Post (z. B. Abrechnungsstelle für Femmeldegebühren, Anmeldestelle) sind gebührenpflichtig (innerhalb des Ortsnetzes Ortsgesprächsgebühr, aus anderen Ortsnetzen Ferngesprächsgebühr, wenn nichts anderes bestimmt ist).	
7.2.	Ferngespräche im Selbstwählferndienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Die Gebühren werden in Abhängigkeit von der Zone nach der Gesprächsdauer und der Tageszeit in Gebühreneinheiten (—,15 M) berechnet.	Sprechdauer für eine Gebühreneinheit Er-mäßigte Gebühr M M
01	Zone I Ferngespräche zwischen Ortsnetzen des eigenen Knotenvermittlungstellenbereichs und den festgelegten Ortsnetzen	Sekunden